



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut

Übungen im öffentlichen Recht II FS 23

Fall 4

Gruppen 4 und 8

Pia Hunkemöller, MLaw, Rechtsanwältin

pia.hunkemoeller@rwi.uzh.ch

Doktorandin und Assistentin am Lehrstuhl von Prof. Dr. Felix Uhlmann,
Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht sowie Rechtsetzungslehre



Sachverhalt

Die Hasenstrick Liegenschaften AG verfügt über ein Grundstück in der Gemeinde Dürnten (ZH). Das Grundstück war bis 2009 an den Verein Fluggruppe Hasenstrick verpachtet. Der Verein nutzte das Grundstück als Flugfeld, wofür er seit 1973 eine bis heute gültige Bewilligung des BAZL hat. Die Bewilligung sieht insbesondere ein Verbot von Helikopterrundflügen vor.

Nach Beendigung des Pachtvertrags im Jahr 2009 stellte der Verein den Betrieb auf dem Flugfeld Hasenstrick ein. Die Hasenstrick Liegenschaften AG ersuchte das BAZL seit 2009 zweimal um Erteilung einer Betriebsbewilligung für das Flugfeld Hasenstrick. Das BAZL lehnte die Gesuche jeweils ab.



Sachverhalt





Sachverhalt

Die Hasenstrick Liegenschaften AG ersuchte das BAZL 2015 um eine Bewilligung zur Durchführung von Helikopterrundflügen auf ihrem Grundstück. Mit Verfügung vom 20. Juli 2015 verbot das BAZL der Hasenstrick Liegenschaften AG Starts und Landungen von Helikoptern und die Durchführung von Helikopterrundflügen auf dem Areal des Flugfeldes zu genehmigen. Diesen Entscheid focht die Hasenstrick Liegenschaften AG insbesondere auch mit dem Argument an, er verletze ihr Recht auf Eigentum.

Das Bundesverwaltungsgericht schützte den Entscheid des BAZL mit den folgenden Argumenten: Der Verein Fluggruppe Hasenstrick verfüge über eine Bewilligung zum Betrieb eines Flugfeldes auf dem Grundstück. Nur der Verein sei daher berechtigt, Flugbewegungen auf dem Grundstück zu genehmigen. Weiter seien Helikopterrundflüge in der Bewilligung ausdrücklich verboten. Zudem seien gemäss der Aussenlandeverordnung (AuLaV) Abflüge und Landungen im Umkreis von 500 m eines Flugfeldes verboten. Eine Verletzung der Eigentumsgarantie verneinte das Gericht.



Sachverhalt

Die Hasenstrick Liegenschaften AG gelangte hernach an das Bundesgericht mit dem Begehren, das Verbot, Starts und Landungen von Helikoptern und die Durchführung von Helikopterrundflügen auf ihrem Grundstück zu genehmigen, sei aufzuheben. Weiter verlangte sie, dem Verein Fluggruppe Hasenstrick sei die Betriebsbewilligung für das Flugfeld Hasenstrick zu entziehen und ihr selbst zu erteilen. Zuletzt sei festzustellen, dass die Hasenstrick Liegenschaften AG auf dem Flugfeld Starts und Landungen genehmigen dürfe. Insbesondere machte sie wiederum eine Verletzung der Eigentumsgarantie geltend.

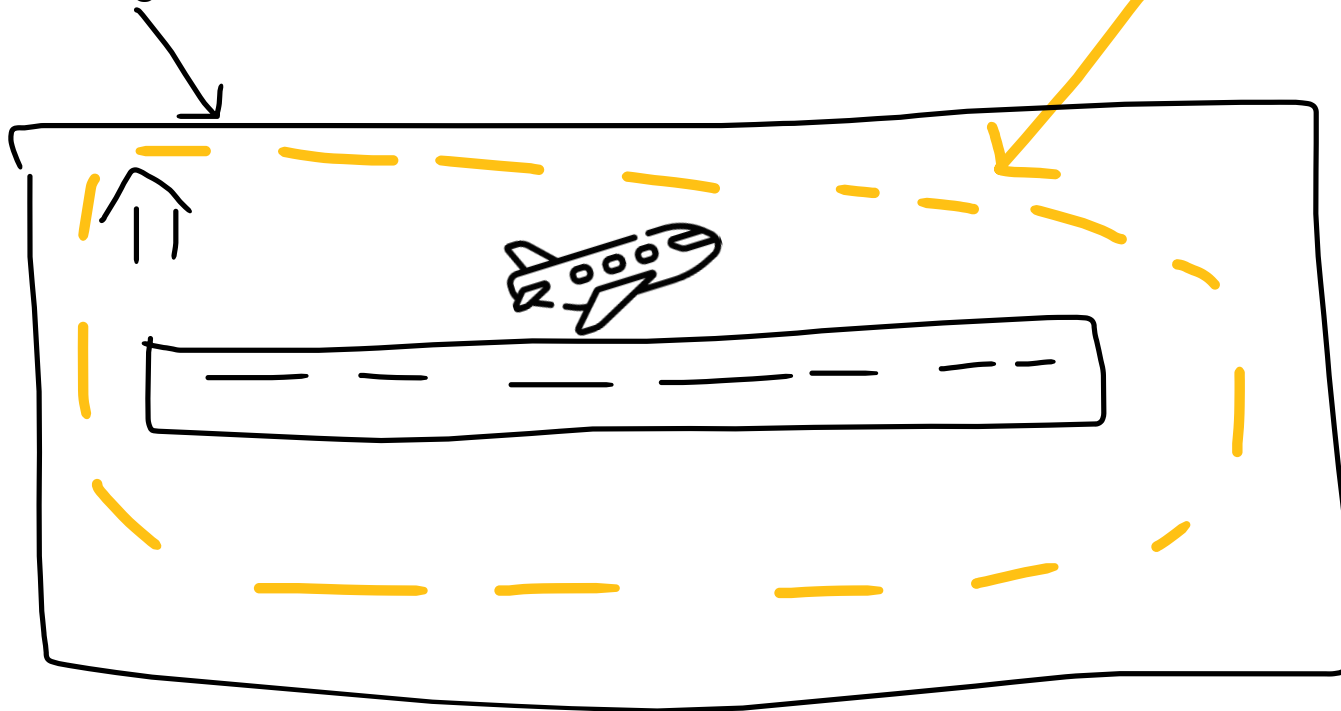
Fragen:

1. Welche formellen Probleme ergeben sich allenfalls aus den Rechtsbegehren der Hasenstrick Liegenschaften AG vor Bundesgericht?
2. Wie beurteilen Sie die Erfolgsaussichten der Beschwerde materiell?

Problemlage

Grundstück Eigentum HLAG

Flugfeld mit
Bewilligung zugunsten Verein





Frage 1

Welche formellen Probleme ergeben sich allenfalls aus den Rechtsbegehren der Hasenstrick Liegenschaften AG vor Bundesgericht?



Rechtsbegehren vor Bundesgericht

Arten von Rechtsbegehren:

- Reformatorische Rechtsbegehren
- Kassatorische Rechtsbegehren
- Feststellungsbegehren
- Eventualbegehren
- Nebenanträge



Zulässigkeit der gestellten Begehren

1. Der Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts sei aufzuheben und der Beschwerdeführerin sei das Recht zu gewähren, auf ihrem Grundstück Starts- und Landungen von Helikoptern sowie Helikopterrundflüge zu genehmigen.
2. Dem Verein Fluggruppe Hasenstrick sei die Betriebsbewilligung für das Flugfeld Hasenstrick zu entziehen und der Beschwerdeführerin sei ebendiese zu erteilen.
3. Es sei festzustellen, dass die Beschwerdeführerin auf ihrem Grundstück Starts und Landungen von Helikoptern genehmigen dürfe.



Frage 2

Wie beurteilen Sie die Erfolgsaussichten der Beschwerde materiell?

1. Betriebsbewilligung zugunsten Verein
2. Aussenlandeverordnung
3. Verletzung der Eigentumsgarantie



Argument des BVGer: Betriebsbewilligung





Gesetzliche Grundlagen

Art. 87 BV

Die Gesetzgebung über den Eisenbahnverkehr, die Seilbahnen, die Schifffahrt sowie über die Luft- und Raumfahrt ist Sache des Bundes.

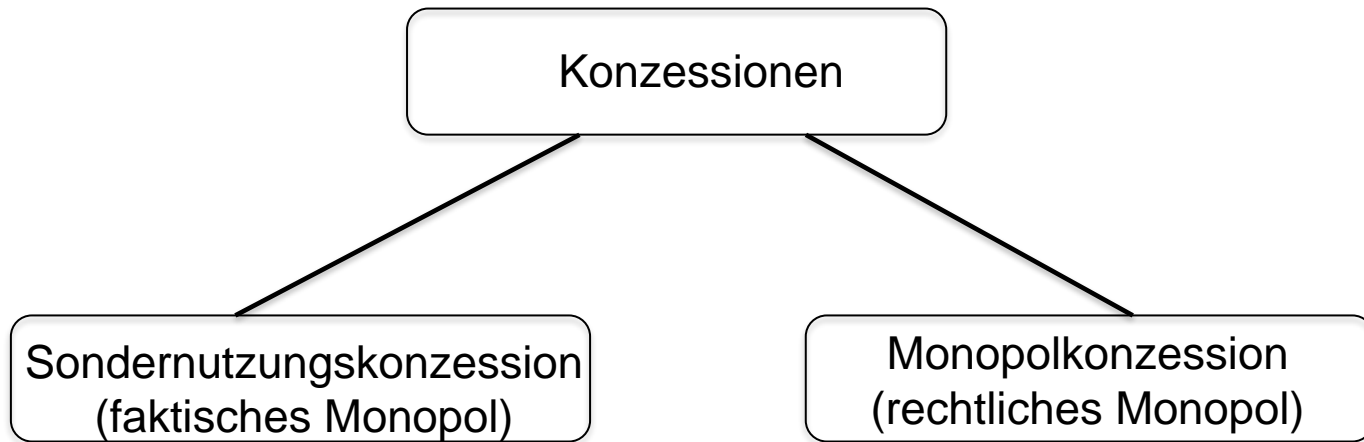
Bundesgesetz über die Luftfahrt (LFG) vom 21. Dezember 1948

Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL) vom 23. November 1994

Aussenlandeverordnung (AuLaV) vom 14. Mai 2014



Konzessionen





Konzession

Art. 36a LFG

- 1 Für den Betrieb von Flugplätzen, die dem öffentlichen Verkehr dienen (Flughäfen), ist eine **Betriebskonzession** erforderlich. Diese wird vom UVEK erteilt.
- 2 Mit der Konzessionierung wird das Recht verliehen, einen Flughafen **gewerbsmässig** zu betreiben und insbesondere Gebühren zu erheben. Der Konzessionär ist **verpflichtet**, den Flughafen unter Vorbehalt der im Betriebsreglement festgelegten Einschränkungen für alle Luftfahrzeuge im nationalen und internationalen Verkehr zur Verfügung zu stellen, einen **ordnungsgemässen, sicheren Betrieb** zu gewährleisten und für die dafür erforderliche Infrastruktur zu sorgen.
- 3 Die Konzession kann mit Zustimmung des UVEK auf einen Dritten übertragen werden. Sollen nur einzelne Rechte oder Pflichten übertragen werden, so ist der Konzessionär dem Bund gegenüber weiterhin für die Erfüllung der durch Gesetz oder Konzession begründeten Pflichten verantwortlich.
- 4 Dem Konzessionär steht das **Enteignungsrecht** zu.



Konzession – Erteilung

Art. 12 VIL

- 1 Die Betriebskonzession wird erteilt, wenn:
 - a. der Betrieb der Anlage den Zielen und Vorgaben des SIL entspricht;
 - b. der Gesuchsteller über die erforderlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Mittel verfügt, um die Verpflichtungen aus Gesetz, Konzession und Betriebsreglement zu erfüllen;
 - c. das Betriebsreglement genehmigt werden kann.
- 2 Die Erteilung einer Betriebskonzession kann insbesondere verweigert werden, wenn die Finanzierung von Anlage und Betrieb des Flughafens offensichtlich gefährdet erscheint.



Konzession – Beendigung

Art. 13 VIL

Betriebskonzessionen werden erteilt für eine Dauer von:

- a. 50 Jahren bei Landesflughäfen;
- b. 30 Jahren bei Regionalflughäfen.

Art. 16 VIL

- 1 Das UVEK entzieht die Konzession ohne Entschädigung, wenn:
 - a. die Voraussetzungen für eine sichere Benützung nicht mehr vorliegen;
 - b. der Konzessionär seine Pflichten nicht mehr wahrnehmen will oder sie wiederholt in schwerer Weise verletzt hat.
- 2 Wird die Konzession entzogen, kann das UVEK die erforderlichen Massnahmen zur Fortführung des Flughafenbetriebs anordnen.



Bewilligung

Art. 36b LFG

- 1 Für den Betrieb aller anderen Flugplätze (Flugfelder) ist eine Betriebsbewilligung erforderlich. Diese wird vom BAZL erteilt.
- 2 In der Betriebsbewilligung werden die Rechte und Pflichten für den Betrieb eines Flugfeldes festgelegt.

Art. 19 VIL

Die Betriebsbewilligung **wird** erteilt bzw. die Änderung der Betriebsbewilligung wird genehmigt, wenn:

- a. das Projekt den Zielen und Vorgaben des SIL entspricht;
- b. der Gesuchsteller über die erforderlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Mittel verfügt, um einen rechtmässigen Betrieb aufrechtzuerhalten;
- c. das Betriebsreglement genehmigt werden kann.



Argument des BVGer: Betriebsbewilligung

Auf einem Flugfeld kann nur eine Bewilligung erteilt werden. Diese besitzt der Verein Fluggruppe Hasenstrick. Eine weitere Bewilligung kann nicht erteilt werden.

Die Bewilligung verbietet zudem die Durchführung von Helikopterrundflügen.

Diskussion?



Diskussion und Fazit

E. 4.3.2.

Bei dieser Ausgangslage können die Grundstücke der Beschwerdeführerin entgegen der Auffassung der Vorinstanz und des BAZL rechtlich nicht so behandelt werden, als ob sie sich im Perimeter eines im Betrieb stehenden Flugfelds befinden. Der Beschwerdeführerin können auch nicht unter Hinweis auf die Bestimmungen der Betriebsbewilligung (...) Einschränkungen in der Nutzung ihres Grundeigentums auferlegt werden, nachdem sie selber gar nicht Bewilligungsinhaberin ist und sie die zivilrechtliche Erlaubnis zum Betrieb des Flugfelds zurückgenommen hat, sodass dieser eingestellt werden musste. (...) die entsprechenden Bestimmungen richten sich an die Bewilligungsinhaberin und regeln den zulässigen Umfang des Betriebs nur für den Fall, dass die Bewilligung auch tatsächlich ausgeübt wird.



Argument des BVGer: Aussenlandeverordnung verbietet Landungen im Umkreis von 500 m von Flugfeldern





Gesetzliche Grundlagen

Art. 3 AuLaV

- 1 Aussenlandungen sind zulässig, sofern diese Verordnung keine Einschränkungen vorsieht.

Art. 10 AuLaV

- 1 In begründeten Einzelfällen kann das BAZL Abweichungen von den Voraussetzungen nach Artikel 8 Absatz 1 und von den Einschränkungen der Artikel 25, 27 Absatz 1 Buchstaben a und c, 32 und 34 bewilligen.

Art. 25 AuLaV

Zu folgenden Zeiten und an folgenden Orten sind Aussenlandungen bei Personentransporten zu touristischen oder sportlichen Zwecken nicht zulässig:

- e. In einem Abstand von weniger als 1000 m von den Pisten eines Flughafens oder von weniger als 500 m von den Pisten eines zivilen Flugfeldes oder eines militärischen Flugplatzes.



Verletzung Eigentumsgarantie





Art. 26 BV – Eigentumsgarantie

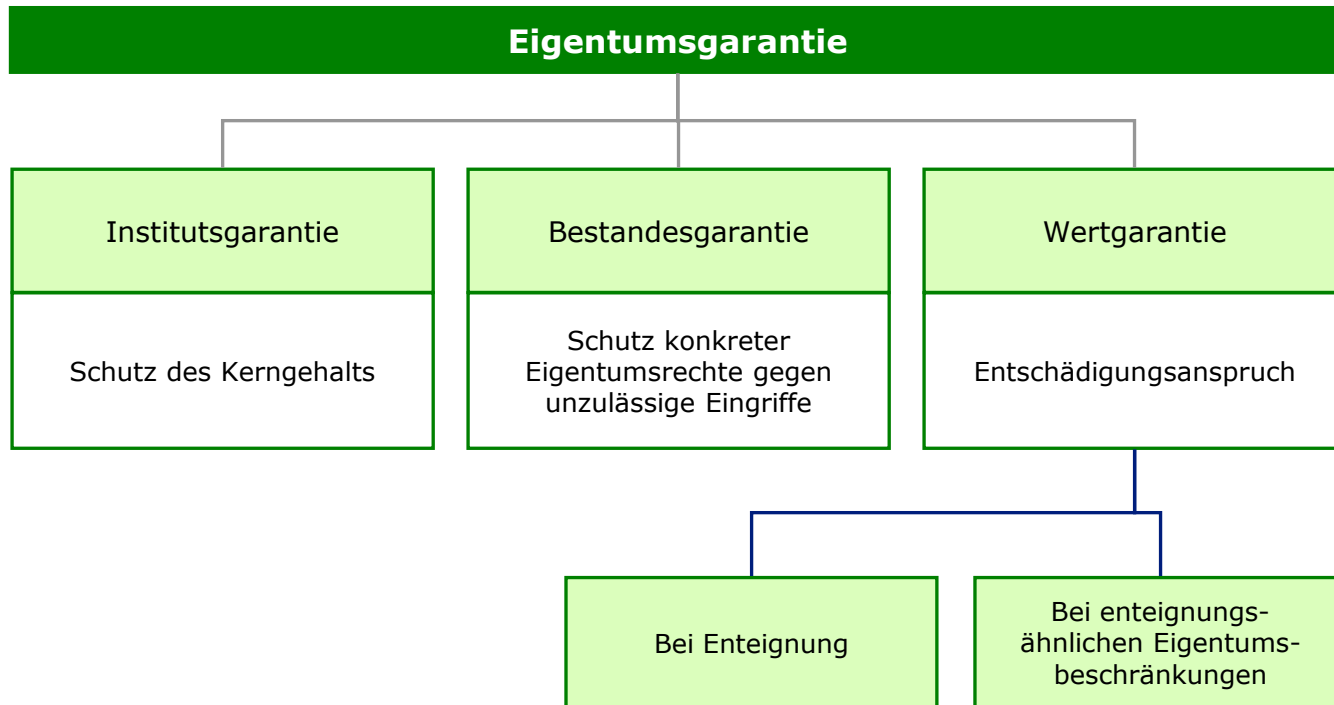
Art. 26 BV Eigentumsgarantie

1 Das Eigentum ist gewährleistet.

2 Enteignungen und Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen, werden voll entschädigt.



Teilgehalte der Eigentumsgarantie





Prüfungsschema: Eigentumsgarantie

- **Ist die Institutsgarantie verletzt?**
 - Prüfung erfolgt nur, wenn Gesetzgeber Massnahmen ergreift
- **Ist die Bestandesgarantie tangiert? Art. 26 Abs. 1 BV**
- **Ist eine Einschränkung der Bestandesgarantie zulässig? Art. 26 Abs. 1 i.V.m. Art. 36 Abs. 1-4 BV**
 - Wenn ja: Eingriff zulässig, weiter mit Prüfung Wertgarantie
 - Wenn nein: Eingriff unzulässig -> Abbruch der Prüfung
- **Ist infolge der Wertgarantie gem. Art 26 Abs. 2 BV eine Entschädigung geschuldet?**
 - Ja, wenn formelle oder materielle Enteignung
 - Nein, wenn entschädigungslose öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung
- **Rechtsfolge**
 - Wenn ja: Eingriff entschädigungspflichtig
 - Wenn nein: Eingriff nicht entschädigungspflichtig



Enteignung

formelle Enteignung

Entzug des Vermögensrechts

→ Übertragung auf den Enteigner
Besondere Fälle: zwangsweise Begründung od. Aufhebung einer Dienstbarkeit

Entschädigung = *Voraussetzung* für den Rechtsübergang
Vgl. Art. 91 Abs. 1 EntG
(Analogie zu einem "unfreiwilligen" Verkauf; Leistung Zug um Zug)

Typisches Beispiel:
Enteignung eines Grundstücks zum Bau einer Autobahn

materielle Enteignung

Beschränkung der Verfügungs- und Nutzungsbefugnisse

(→ kein Entzug, kein Rechtsübergang)

Entschädigung = *Folge* der Beschränkung
(Analogie zur ausservertraglichen Haftung; Geschädigter muss den Anspruch selbst geltend machen)

Typisches Beispiel:
Auszonung eines baureifen Grundstücks

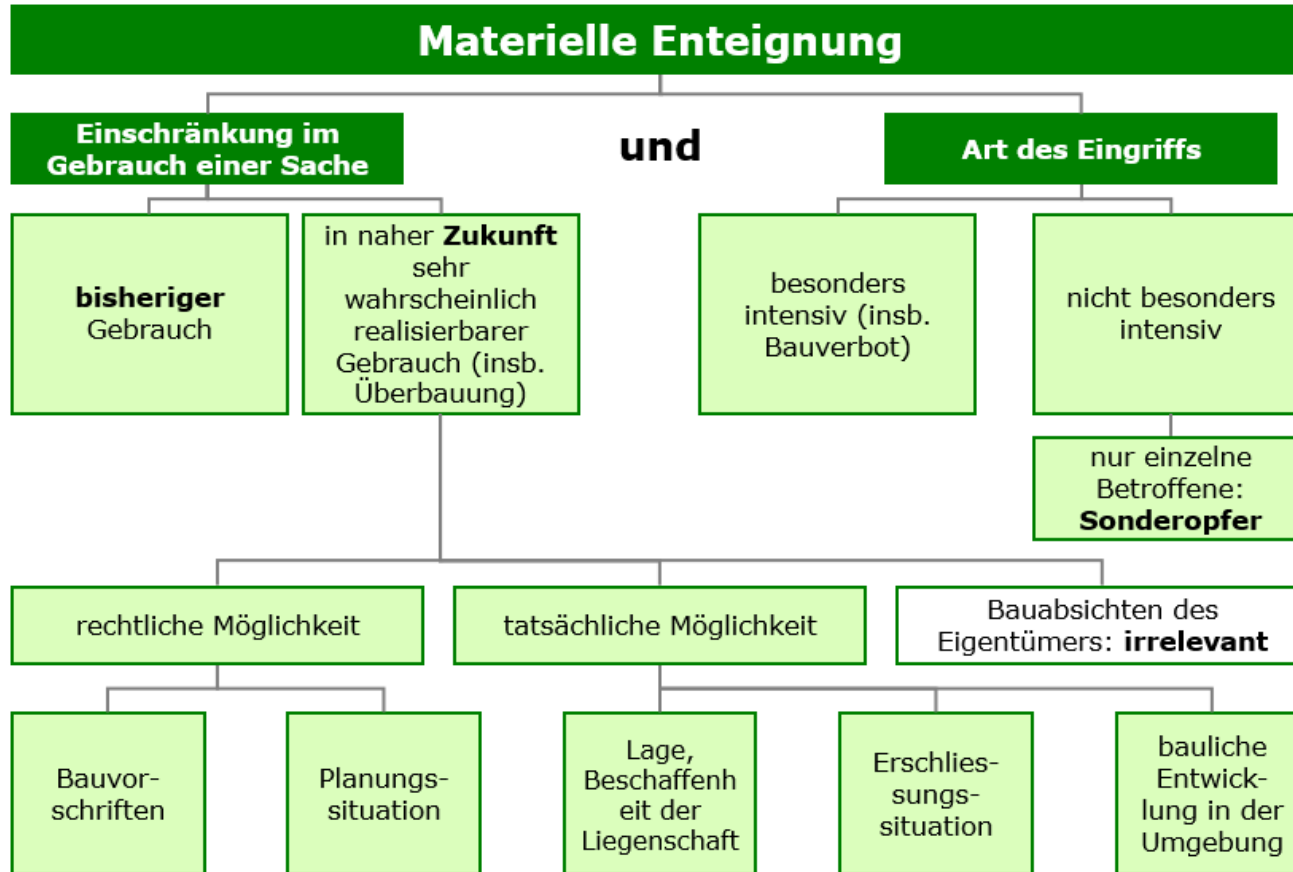


Prüfungsschema: materielle Enteignung

Entschädigungspflicht besteht, wenn der bisherige oder ein voraussehbarer künftiger Gebrauch einer Sache untersagt oder in einer Weise eingeschränkt wird, die besonders schwer wiegt, weil dem Eigentümer eine wesentliche, aus dem Eigentum fließende Befugnis entzogen wird.

- **Beschränkung des Gebrauchs (kein Übergang von Rechten)**
 - Fall 1: Beschränkung des **bisherigen** Gebrauchs
 - Fall 2: Beschränkung des **voraussehbaren künftigen** Gebrauchs
- **Besonders schwerer Eingriff**
 - Fall 1: hohe Eingriffsintensität → Wirkung **wie formelle Enteignung**
 - Fall 2: **Sonderopfer** → Eingriff erreicht die geforderte Schwere nicht; das Opfer des Betroffenen gegenüber der Allgemeinheit erscheint aber unzumutbar

Prüfungsschema: materielle Enteignung





Zusammenfassung

- Betriebsbewilligung richtet sich an Bewilligungsinhaber. Da dieses nicht mehr in Betrieb ist, kann es dem Grundeigentümer nicht entgegengehalten werden.
- Aussenlandeverordnung sieht Möglichkeiten von Ausnahmbewilligungen um Flugfelder vor. Umso mehr muss dies gelten, wenn Flugfeld nicht mehr in Betrieb ist.
- Es dürfte ein unzulässiger Eingriff in die Eigentumsgarantie vorliegen. Würde der Eingriff als zulässig erachtet, dürfte er jedoch entschädigungslos hinzunehmen sein.

Angelehnt an:

Entscheid BGer 2C_807/2016 vom 17. Juli 2017

Entscheid BVGer A-5661/2015 vom 26. Juli 2016